

Thema:

Zweckgebundene Einnahmen

Fragestellung:**Spenden**

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO sind zweckgebundene Spenden zur Anschaffung von Anlagevermögen als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und ertragswirksam aufzulösen.

Ein Großteil der eingehenden Spenden weist jedoch häufig nur eine Zweckbestimmung bezogen auf eine Einrichtung, nicht aber auf die konkrete Mittelverwendung aus. Diese werden oftmals über mehrere Jahre hinweg gesammelt, bis sich ein ausreichender Betrag für die Anschaffung von Vermögensgegenständen oder eine andere Mittelverwendung (z.B. Unterhalt der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Durchführung von Veranstaltungen) ergibt.

Nach kameralem Haushaltsrecht (VV Nr. 3 zu § 17 GemHVO a.F.) war hier das Instrument der Rotabsetzung gegeben, d.h. die Einnahmen wurden in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Ist in der Kommunalen Doppik auch weiterhin eine Übertragbarkeit möglich? Wie ist die Spende solange zu buchen (evtl. Verwahrbuch)? Ist sie in dem Jahr umzubuchen, in dem sie dann tatsächlich verausgabt wird?

Lösungsansatz:**Spenden**

Bei Spenden besteht bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung eine Verbindlichkeit gegenüber den Spendern (die Bildung einer Rückstellung ist ausgeschlossen, da die Höhe und der Grund der Verpflichtung bestimmt sind).

Buchungstechnisch sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Spender verfügt eine ausschließliche Zweckbindung für konsumtive Zwecke.
2. Der Spender verfügt eine ausschließliche Zweckbindung für investive Zwecke.
3. Der Spender verfügt eine Zweckbindung für eine Einrichtung.

Zu 1: Buchungen bei einer ausschließlichen Zweckbindung für konsumtive Zwecke

Die Spenden sind bei Zahlungseingang als „Weitere sonstige laufende Einzahlungen“ (Kontenart 662) und als „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Kontengruppe 37) zu erfassen. Es wird empfohlen, die Zweckbindung gem. § 15 Abs. 1 GemHVO zu vermerken oder zu erläutern.

Bei einer Verwendung für konsumtive Zwecke wird die „sonstige Verbindlichkeit“ im Rahmen der Abschlussbuchungen in Höhe der angefallenen Aufwendungen vermindert und als „Weiterer sonstiger laufender Ertrag“ (Kontenart 462) ertragswirksam gegengebucht.

Zu 2: Buchungen bei einer ausschließlichen Zweckbindung für investive Zwecke

Die Spenden sind bei Zahlungseingang auf einem Bestandskonto der Kontengruppe 23 „Anzahlungen auf Sonderposten“ und in einem Finanzrechnungskonto der Kontenart 681 „Investitionszuwendungen“ zu erfassen. Es wird empfohlen, die Zweckbindung gem. § 15 Abs. 3 GemHVO zu vermerken oder zu erläutern.

Soweit Spenden für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet werden, ist die Anzahlung auf Sonderposten in einen Sonderposten umzubuchen, der entsprechend der Abschreibung des begünstigten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst wird.

Zu 3: Buchungen bei einer Zweckbindung für eine Einrichtung

Die Spenden sind bei Zahlungseingang auf einem Bestandskonto der Kontengruppe 37 „Sonstige Verbindlichkeiten“ und in einem Finanzrechnungskonto der Kontenart 662 als „Weitere sonstige laufende Einzahlungen“ zu erfassen. Es wird empfohlen, die Zweckbindung gem. § 15 GemHVO zu vermerken oder zu erläutern.

Bei einer Verwendung für konsumtive Zwecke wird die „sonstige Verbindlichkeit“ im Rahmen der Abschlussbuchungen in Höhe der angefallenen Aufwendungen vermindert und als „Weiterer sonstiger laufender Ertrag“ (Kontenart 462) ertragswirksam gegengebucht.

Soweit Spenden für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet werden, ist die sonstige Verbindlichkeit in einen Sonderposten umzubuchen, der entsprechend der Abschreibung des begünstigten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst wird. Darüber hinaus ist eine Korrektur der Finanzrechnung erforderlich. Die „Weiteren sonstigen laufenden Einzahlungen“ sind gegen die „Investitionszuwendungen“ zu belasten. Auf diese Weise werden die noch nicht verwendeten Spenden auf dem Bestandskonto (sonstige Verbindlichkeit) für die folgenden Haushaltsjahre „vorgetragen“.
